

Aktuelle Regeln für die Jugendarbeit

Niedersächsische Corona-Verordnung vom 22.6.2020



Grundsätzlich muss beachtet werden:

- Ein Hygienekonzept muss vorliegen.
- Sicherheitsabstand von 1,5m.
- Tragen von Alltagsmasken, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen erfasst werden.

Offene, gruppenbezogene und gemeinwesenorientierte Angebote der Jugendarbeit (ohne Übernachtung)

- bis zu 10 Personen je Angebot, einschließlich der Aufsichtspersonen.
- unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraftⁱ oder einer Juleica-Inhaber*in.ⁱⁱ
- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen.
- Der Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden.
- Erfassen der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Aufbewahrung für 3 Wochen.
- Es können mehrere Gruppenangebote in einer Einrichtung stattfinden sofern die Gruppen getrennt bleiben.

Freizeiten, Seminaren sowie anderen Maßnahmen der Jugendarbeit mit Übernachtung

- Maximal 16 Personen (inkl. Betreuer*innen).
- Der Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden (nicht bei Gruppenangeboten mit festen Teilnehmendenkreis).
- Erfassen der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Aufbewahrung für 3 Wochen.
- Die gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendring Niedersachsen e.V. und der LAG Offene Kinder- Jugendarbeit Niedersachsen e.V. bezüglich eines Hygienekonzept sind zu beachten.ⁱⁱⁱ
- Jugendherbergen, -bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen dürfen Gruppen bis zu 16 Personen beherbergen und 100% der Betten belegen, wenn dies mit den Hygienestandards vereinbar ist.
- Bei Gruppen mit ausschließlich volljährigen Teilnehmenden gibt es keine Beschränkung der Gruppengröße.

Angebote der Jugendbildung ohne Übernachtung (§2h)

- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen
- Der Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden
- Erfassen der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Aufbewahrung für 3 Wochen
- Es gibt keine Regelung zur Teilnehmendenzahl und zu Aufsichtspersonen^{iv}

Sitzungen und Zusammenkünfte

- „Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse“ können „Sitzungen und Zusammenkünfte“ durchführen, wenn ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten wird.

Weitere Hinweise:

- Gemeinsame Mahlzeiten und Essenzubereitung sind möglich, wenn Hygienevorschriften und Mindestabstand eingehalten werden. Das Essen muss aber einzeln serviert werden (kein Büffett, keine gemeinsame Schüsseln) und mit Abstand eingenommen werden.
- Bei der Beförderung von Teilnehmenden (z.B. in Kleinbussen) muss der Mindestabstand eingehalten und Alltagsmasken getragen werden.

ⁱ Der Begriff ist nicht eindeutig definiert. Es sollte eine pädagogische Ausbildung vorhanden sein. Ob Sozialassistent*innen als pädagogische Fachkraft zählen ist noch nicht eindeutig geklärt. Pädagogische Fachkräfte müssen nicht beim Träger angestellt sein, es können auch Ehrenamtliche sein.

ⁱⁱ Es können auch minderjährige Juleica-Inhaber*innen sein.

ⁱⁱⁱ Siehe <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>

^{iv} Es ist unklar welche Angebote in den Bereich der „Jugendbildung“ in der Verordnung fallen und nicht unter „offene, gruppenbezogene und gemeinwesenorientierte Angebote“ der Jugendarbeit.